

Bundessozialgericht

1 RA 200/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
16. Februar 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1966 durch

Bundesrichter Dr. H a u g ,
- Vorsitzender -

Bundesrichter H e y e r und

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n und

Bundessozialrichter R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Mai
1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Rentenanspruch besteht, insbesondere darüber, ob die gesetzliche Wartezeit unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten erfüllt ist.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der Versicherte bis Mitte Oktober 1944 selbständiger Landwirt in Ostpreußen. Im April 1945 wurde er von den Russen interniert. Nach seiner Entlassung im Oktober 1948 lebte er zunächst in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ); bis Dezember 1948 war er arbeitsunfähig krank und anschließend arbeitslos. Im März 1953 übersiedelte er in die Bundesrepublik. Nach Aufenthalt in mehreren Durchgangslagern verbrachte er von Juli 1953 bis Januar 1954 als Gast eine Erholungszeit auf dem Gut Kloster Lobenfeld (Kreis Heidelberg). Vom 8. März 1954 bis 15. Januar 1956 war er arbeitslos gemeldet. Am 16. Januar 1956 nahm er eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf.

Den im Januar 1960 gestellten Antrag auf Versichertenrente lehnte die Beklagte ab, weil die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt sei. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das LSG war der Auffassung, die Zeit der Zivilgefängenschaft des Versicherten sowie die anschließenden Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit bis 1953 bildeten zwar den Tatbestand einer Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG); sie seien hier aber – selbst wenn die Heimkehrereigenschaft des Versicherten nachgewiesen wäre – nicht anrechenbar, weil eine Versicherung vorher nicht bestanden habe und nicht innerhalb von zwei Jahren danach eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden sei (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a AVG in der bisherigen Fassung). Die spätere Arbeitslosigkeit des Versicherten von März 1954 bis Januar 1956 rechne

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nicht mehr zur Ersatzzeit (Urteil vom 14. Mai 1963).

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision beantragt die Klägerin (die Witwe des im April 1962 während des Verfahrens verstorbenen Versicherten),

die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile zu verurteilen, der Klägerin Berufsunfähigkeitsrente für ihren verstorbenen Ehemann für die Zeit vom Januar 1960 an zu zahlen.

Die Klägerin meint, die vom Bundessozialgericht (BSG) zu § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG entwickelten Grundsätze (BSG 17, 129) seien auch für § 28 AVG maßgeblich; die Zeit der Arbeitslosigkeit von März 1954 bis Januar 1956 schließe sich daher noch an die vorhergehende Ersatzzeit an, so daß die Frist des § 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a AVG erst mit dem Ende dieser Arbeitslosigkeit beginne.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist nicht zu beanstanden.

Die Anrechnung von Ersatzzeiten beurteilt sich im vorliegenden Fall nach § 28 AVG in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a dieser Vorschrift ist allerdings durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) (Art. 2 § 2 Nr. 12 d) dahin geändert worden, daß es anstelle von "..... innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit....." nunmehr heißt ".....innerhalb von drei Jahren". Diese Neuregelung erfaßt auch Versicherungsfälle, die - wie hier - zwischen dem 1. Januar 1957 und dem 1. Juli 1965 eingetreten sind (Art. 5 § 4 Abs. 2 b RVÄndG) und kommt somit möglicherweise vom 1. Juli 1965 an dem etwaigen Anspruch der Klägerin auf Witwen-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rente zugute. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits wirkt sich die Neuregelung jedoch nicht aus, weil Leistungen auf Grund des RVändG nach Art. 5 § 6 des Gesetzes frühestens vom 1. Juli 1965 an gewährt werden, der Versicherte aber schon im April 1962 verstorben ist.

Nach § 28 AVG in der hiernach maßgeblichen bisherigen Fassung können dem Versicherten keine Ersatzzeiten angerechnet werden. Unstreitig war er vor der Internierung im Jahre 1945 nicht versichert. Die Voraussetzungen der Anrechnung nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift sind daher nicht gegeben. Aber auch Satz 2 trifft nicht zu. In Betracht kommt hier nur die Voraussetzung nach Buchst. a. Das LSG hat zutreffend angenommen, daß die Anrechnung nach dieser Vorschrift schon daran scheitert, daß nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist. Nach dem Gesetz wird nicht nur die Zeit der Internierung oder Verschleppung als Ersatzzeit berücksichtigt; vielmehr werden neben dieser eigentlichen Ersatzzeit auch noch die Zeiten einer anschließenden Krankheit (mit Arbeitsunfähigkeit) oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit angerechnet. Der Grund für die Einbeziehung dieser anschließenden Zeiten liegt in dem vermuteten ursächlichen Zusammenhang mit der Internierung oder Verschleppung. Dabei scheint der Gesetzeswortlaut, insbesondere der Gebrauch des Wortes "oder" in § 28 Abs. 1 Nr. 2 (ebenso in Nr. 1, 4, 5 und 6) AVG für die Auslegung zu sprechen, daß sich dem eigentlichen Ersatzzeiten-Tatbestand - hier Internierung - entweder nur eine Zeit der Krankheit oder nur eine Zeit der Arbeitslosigkeit anschließen kann. Dagegen berücksichtigt das Gesetz nicht ausdrücklich den - hier gegebenen - Fall, daß sich an die eigentliche Ersatzzeit nicht nur eine Zeit der Krankheit anschließt, sondern dieser zusätzlich noch ein Zeitabschnitt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

unverschuldeter Arbeitslosigkeit folgt. Diese Frage kann aber offen bleiben; denn selbst wenn man mit dem LSG annimmt, daß das Ende der Ersatzzeit nicht schon mit dem Ende der Krankheit des Versicherten (Dezember 1948) zusammenfiel, daß vielmehr auch die darauf folgende Zeit seiner Arbeitslosigkeit noch als "anschließend" und damit als Ersatzzeit anzusehen ist, so hat doch die Arbeitslosigkeit (und damit die Ersatzzeit) spätestens im Juli 1953 geendet, als der Versicherte in Erholung ging. Von da an nämlich war er nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG - jedenfalls während jener Erholungszeit - weder arbeitsunfähig krank noch arbeitslos. Zwischen dem Ende der Ersatzzeit und der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Januar 1956 liegen somit auf jeden Fall mehr als zwei Jahre.

Bei der späteren Arbeitslosigkeit des Versicherten vom März 1954 bis Januar 1956 handelt es sich um einen neuen Sachverhalt. Mit Recht hat das LSG diese spätere Zeit der Arbeitslosigkeit nicht mehr der Ersatzzeit zugerechnet; denn sie ist keine im Anschluß an die Internierung und nachfolgende Krankheit zurückgelegte, auch keine nach einer Unterbrechung (§ 28 Abs. 2 Satz 3 AVG i.d.F. des RVändG) fortgesetzte sondern eine weitere Arbeitslosigkeit. Es würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen, wenn nicht nur die mit der eigentlichen Ersatzzeit (Internierung oder Verschleppung) zeitlich zusammenhängenden Zeiten einer Krankheit oder (und) Arbeitslosigkeit noch als Ersatzzeiten zu werten, sondern nach deren Ende in den Tatbestand des § 28 Abs. 1 Nr. 2 AVG auch Zeiten einer erst nach mehrmonatiger Zwischenzeit neu eingetretenen Arbeitslosigkeit einzubeziehen wären. In diesem Fall kann die neue Zeit der Arbeitslosigkeit allenfalls als Ausfallzeit im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG, nicht aber als Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 AVG berücksichtigt werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es – entgegen der Meinung der Klägerin – daher nicht darauf an, ob die Grundsätze, die der Senat zu § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG für die Auslegung des Wortes "anschließend" bei der Ausfallzeit der Schul- und Hochschulausbildung entwickelt hat (vgl. BSG 17, 129) bei der Auslegung des gleichen Wortes in § 28 AVG übernommen werden könnten. Der vorliegende Fall bietet keinen Raum für die Anwendung jener Grundsätze, weil der hier in Betracht kommende Ersatzzeitentatbestand des § 28 Abs. 1 Nr. 2 AVG spätestens im Juli 1953 beendet war und schon begrifflich kein Anschluß besteht.

Da somit die Voraussetzungen zur Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a AVG in der bisherigen Fassung nicht erfüllt sind, muß die Revision der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

